

Eidgenössische
Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail

Basel, ((Datum)) 2014
Telefon direkt +41 61 317 92
49
ursula.boos@pronatura.ch

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
(Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juni 2015, Umsetzung der Motion 12.3172 Müller Leo)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zu einem neuen Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bezweckt einzig, den steuerrechtlichen Begriff des "land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks" gesetzlich zu definieren: Als solche sollen Grundstücke gelten, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB)¹ unterstellt sind sowie auch Grundstücke im Anlagevermögen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, die nicht dem BGBB unterstellt sind. Letzteres sind vor allem noch unüberbaute, landwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer² und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)³ sollen

¹ SR 211.412.11

² SR 642.11

³ SR 642.14

entsprechend ergänzt werden. Bislang war die Rechtsprechung des Bundesgerichts für die Auslegung des Begriffs „land- und forstwirtschaftliches Grundstück“ massgebend.

Mit der Vorlage soll nun der steuerrechtliche Begriff des "land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks" so definiert werden, dass auch landwirtschaftlich genutztes, unüberbautes Land in der Bauzone darunter fällt. Ziel ist, dass die Veräusserungsgewinne aus solchen Baulandreserven nur reduziert versteuert werden müssen. Zudem werden solche Grundstücke, wenn der Kanton nicht die verkehrswertorientierte Besteuerung vorsieht, zum Ertragswert besteuert (Art. 14 Abs. 2 StHG). Für diese steuerliche Privilegierung gibt es keinen sachlichen Grund, sondern sie schafft Anreiz für Landwirte, Grundstücke trotz Baulandqualität landwirtschaftlich zu nutzen, was Ziel und Zweck der Raumplanung widerspricht: Bauland soll entweder überbaut oder dann ausgezont werden. Vor allem aus diesem Grund lehnt **Pro Natura** die vorgeschlagene Änderung ab.

Hinzu kommt: Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Änderung sowohl den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung verletzt, weil eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Ungleichbehandlung zulasten der übrigen Selbständigerwerbenden geschaffen wird. Die Vernehmlassungsvorlage ist also verfassungswidrig und muss auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

Als "land- und forstwirtschaftliche Grundstücke" gelten heute gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts nur Grundstücke, die dem BGGB unterstellt sind. Unüberbautes, aber eingezontes Land fällt damit weg. Das Bundesgericht hat sich insbesondere in seinen Urteilen 2C_539/2010 vom 15. Dezember 2010 und 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 mit der Frage befasst. Es wies darauf hin, dass die gesetzlich verankerte, privilegierte Besteuerung der Wertzuwachsgewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Geschäftsgrundstücken in der Lehre allgemein als sachlich unbegründet eingestuft wird. Der Begriff sei deshalb eng und im Einklang mit dem Anwendungs- und Schutzbereich des bäuerlichen Bodenrechts auszulegen. Von einem steuerlich privilegierten land- und forstwirtschaftlichen Grundstück könne nur dann gesprochen werden, wenn das Grundstück unter das BGGB falle. Das Bundesgericht begründete diesen Schluss unter anderem mit raumplanerischen Überlegungen: Die nicht privilegierte, sondern verkehrswertorientierte Besteuerung von landwirtschaftlich genutzten, unüberbauten Grundstücken in der Bauzone soll der Hortung von Bauland entgegenwirken.

Die vom Bundesgericht angestellten Überlegungen erscheinen nach wie vor sachgerecht. An seiner Definition des „land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks“ muss nichts geändert werden. Wünschenswert wäre aber, dass diese heute geltende Rechtsprechung zum steuerrechtlichen Begriff des „land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks“ gesetzlich verankert wird.

Aus diesen Gründen beantragt **Pro Natura**

- auf die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu verzichten.
- allenfalls die heute geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts gesetzlich zu verankern: Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind im Steuerrecht diejenigen Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Natura

Silva Semadeni
Eggimann
Präsidentin

Dr. Urs Leugger-
Zentralsekretär